

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 02.08.1893

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 2. August 1893.) 10. Stück.

Inhalt:

N^o 23. Verordnung vom 25. Juli 1893, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o 23.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
Oldenburg, 1893 Juli 25.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur

Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 25. Juli 1893.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Siebenbürgen.

